Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

§ 2 Sachliche Geltung

Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.

§ 3 Keine Ahndung ohne Gesetz

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.[1]

§ 4 Zeitliche Geltung

(1) Die Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt.

(2) Wird die Bußgelddrohung während der Begehung der Handlung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Handlung gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.[2]

---

1 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:
„**§ 3 Zeitliche Geltung**
(1) Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.
(2) Die Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Ahndung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
(3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Ordnungswidrigkeiten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.
(4) Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

2 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst, Die Vorschrift lautete:
„**§ 4 Räumliche Geltung**

Zweiter Abschnitt[3]

§ 5 Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.[4]

§ 6 Zeit der Handlung

Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.[5]

§ 7 Ort der Handlung

(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte.[6]

---

(1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereiches auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen, oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.“

3 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Grundlagen der Ahndung“.

4 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 5 in § 10 umnummeriert.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1999.—Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) hat „in einem“ nach „Schiff oder“ eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 6 Irrtum**

(1) Wenn jemand bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Ahndung fahrlässig begangener Handlungen gilt Absatz 1 nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

(3) Handelt der Täter ohne das Bewußtsein, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, und ist ihm dies nicht vorzuwerfen, so handelt er nicht ordnungswidrig.“

6 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

Zweiter Abschnitt
Grundlagen der Ahndung[7]

§ 8 Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.[8]

§ 9 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden

---

„**§ 7 Verantwortlichkeit**

(1) Ein Kind kann nicht ordnungswidrig handeln. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt nicht, wer zur Zeit der Handlung wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(3) Ein Taubstummer handelt nicht ordnungswidrig, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

7 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

8 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 2 und 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 8 Versuch**

(1) Wer den Entschluß, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieser Ordnungswidrigkeit enthalten, betätigt hat, hat die Ordnungswidrigkeit, wenn sie nicht zur Vollendung gekommen ist, versucht. Der Versuch kann jedoch nur dann geahndet werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch als solcher wird nicht geahndet, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung der Ordnungswidrigkeit gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.“

Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.[9]

§ 10 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.[10]

§ 11 Irrtum

(1) Wer bei Begehung einer Handlung einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Möglichkeit der Ahndung wegen fahrlässigen Handelns bleibt unberührt.

(2) Fehlt dem Täter bei Begehung der Handlung die Einsicht, etwas Unerlaubtes zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt, so handelt er nicht vorwerfbar, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.[11]

§ 12 Verantwortlichkeit

(1) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.

(2) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung der Handlung wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminde-

---

9 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 9 in § 14 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 3 desselben Gesetzes hat § 10 in § 9 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Merkmale (§ 9 Abs. 1 Satz 2)“ durch „Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale)“ ersetzt.
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:
„2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,“.
30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Personenhandelsgesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

10 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 10 in § 9 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 4 desselben Gesetzes hat § 5 in § 10 umnummeriert.

11 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 5 und 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 11 Notwehr**
(1) Ordnungswidrig handelt nicht, wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist.
(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
(3) Die Überschreitung der Notwehr wird nicht geahndet, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

rung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.[12]

Dritter Abschnitt[13]

§ 13 Versuch

(1) Eine Ordnungswidrigkeit versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Handlung zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

(2) Der Versuch kann nur geahndet werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(3) Der Versuch wird nicht geahndet, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Handlung aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Handlung ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern.

(4) Sind an der Handlung mehrere beteiligt, so wird der Versuch desjenigen nicht geahndet, der freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Handlung zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seiner früheren Beteiligung begangen wird.[14]

§ 14 Beteiligung

(1) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig. Dies gilt auch dann, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 9 Abs. 1), welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, nur bei einem Beteiligten vorliegen.

(2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn der Tatbestand eines Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, rechtswidrig verwirklicht wird oder in Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, dies wenigstens versucht wird.

(3) Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, so wird dadurch die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht ausgeschlossen. Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung ausschließen, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.

(4) Bestimmt das Gesetz, daß eine Handlung, die sonst eine Ordnungswidrigkeit wäre, bei besonderen persönlichen Merkmalen des Täters eine Straftat ist, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen.[15]

---

12 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 12 in § 16 umnummeriert.
QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 2 „Schwachsinns“ durch „einer Intelligenzminderung“ und „Abartigkeit unfähig“ durch „Störung unfähig“ ersetzt.

13 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Geldbuße“.

14 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 13 in § 17 umnummeriert.
QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

15 UMNUMMERIERUNG

Vierter Abschnitt[16]

§ 15 Notwehr

(1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.[17]

§ 16 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.[18]

Dritter Abschnitt
Geldbuße[19]

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 14 in § 18 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 6 desselben Gesetzes hat § 9 in § 14 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale)“ durch „Merkmale (§ 9 Abs. 1)“ ersetzt.
Artikel 29 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:
„(2) Die Beteiligung kann nur dann geahndet werden, wenn die mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen oder in den Fällen, in denen auch der Versuch geahndet werden kann, wenigstens versucht wird.“

16 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen“.

17 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 15 in § 19 umnummeriert.
QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

18 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 16 in § 20 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 8 desselben Gesetzes hat § 12 in § 16 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ordnungswidrig handelt nicht, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut handelt, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

19 QUELLE

§ 17 Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.[20]

Fünfter Abschnitt[21]

§ 18 Zahlungserleichterungen

Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt oder gestattet, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Betroffene einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.[22]

Vierter Abschnitt
Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen[23]

§ 19 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

20 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 17 in § 21 und § 13 in § 17 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat in Abs. 3 Satz 2 „in der Regel“ nach „jedoch“ eingefügt.
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 „fünf Deutsche Mark“ durch „zehn Deutsche Mark“ und „tausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 „zehn Deutsche Mark“ durch „fünf Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

21 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einziehung“.

22 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 18 in § 22 und § 14 in § 18 umnummeriert.

23 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(2) Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.[24]

§ 20 Tatmehrheit

Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt.[25]

§ 21 Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.[26]

Fünfter Abschnitt
Einziehung von Gegenständen[27]

§ 22 Einziehung von Gegenständen

(1) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz es ausdrücklich zuläßt.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nicht vorwerfbar gehandelt hat.[28]

---

24 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 19 in § 23 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 9 desselben Gesetzes hat § 15 in § 19 umnummeriert.

25 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 20 in § 24 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 9 desselben Gesetzes hat § 16 in § 20 umnummeriert.

26 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 21 in § 25 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 9 desselben Gesetzes hat § 17 in § 21 umnummeriert.

27 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift des Abschnitts „von Gegenständen“ am Ende eingefügt.

28 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 22 in § 26 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 9 desselben Gesetzes hat § 18 in § 22 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen“ durch „nicht vorwerfbar gehandelt“ ersetzt.

§ 23 Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.[29]

§ 24 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Einziehung darf in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 und des § 23 nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder in den Fällen des § 23 den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) In den Fällen der §§ 22 und 23 wird angeordnet, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.

(3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.[30]

§ 25 Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Handlung gehörte oder zustand und dessen Einziehung hätte angeordnet werden können, vor der Anordnung der Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Voraussetzungen der Einziehung“.

29 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 23 in § 27 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 10 desselben Gesetzes hat § 19 in § 23 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „§ 18“ durch „§ 22“ ersetzt.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 18“ durch „§ 22“ ersetzt.

30 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 24 in § 28 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 11 desselben Gesetzes hat § 20 in § 24 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „§ 18“ durch „§ 22“ und „§ 19“ jeweils durch „§ 23“ sowie in Abs. 2 Satz 1 „§§ 18 und 19“ durch „§§ 22 und 23“ ersetzt.

(2) Eine solche Anordnung kann auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle getroffen werden, wenn ihn der Täter vor der Anordnung der Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 26 Abs. 2, § 28); wird die Anordnung neben der Einziehung getroffen, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann die Einziehung des Wertersatzes nachträglich angeordnet werden.

(5) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 18.[31]

Sechster Abschnitt[32]

§ 26 Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat oder, soweit das Gesetz dies bestimmt, auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, deren Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Erlöschen dieser Rechte wird jedoch angeordnet, wenn die Einziehung darauf gestützt wird, daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Das Erlöschen des Rechtes eines Dritten kann auch dann angeordnet werden, wenn diesem eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.[33]

Siebenter Abschnitt[34]

---

31 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 25 in § 29 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 12 desselben Gesetzes hat § 21 in § 25 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „(§ 22 Abs. 2, § 24)“ durch „(§ 26 Abs. 2, § 28)“ und in Abs. 5 „§ 14“ durch „§ 18“ ersetzt.

32 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen“.

33 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 26 in § 30 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 13 desselben Gesetzes hat § 22 in § 26 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 18“ durch „§ 22“ und in Abs. 2 Satz 3 „§ 24“ durch „§ 28“ ersetzt.
Artikel 29 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ ; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen“ am Ende eingefügt.

34 AUFHEBUNG

§ 27 Selbständige Anordnung

(1) Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes selbständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die Einziehung darf jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag oder Ermächtigung fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn nach § 47 die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absieht oder das Gericht das Verfahren einstellt.[35]

§ 28 Entschädigung

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. Die Entschädigungspflicht trifft den Staat oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht übergegangen ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.[36]

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verjährung“.

35 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 27 in § 31 umnummeriert.

Artikel 29 Nr. 14 desselben Gesetzes hat § 23 in § 27 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1985.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

36 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 28 Ruhen der Verfolgungsverjährung**

(1) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Bußgeldverfahrens von einer Vorfrage abhängig, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§ 29 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 22 bis 25 und 28 die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.[37]

Sechster Abschnitt
Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen[38]

---

(2) Ist zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein Antrag oder eine Ermächtigung erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrags oder der Ermächtigung nicht behindert."
UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 24 in § 28 umnummeriert.

37 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 29 in § 33 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 16 desselben Gesetzes hat in § 25 in § 29 umnummeriert.
ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „§§ 18 bis 21 und 24" durch „§§ 22 bis 25 und 28" und in Abs. 2 „§ 10" durch „§ 9" ersetzt.
01.11.1994.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder" am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 „oder" am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.
30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Personenhandelsgesellschaft oder" durch „rechtsfähigen Personengesellschaft," ersetzt.
Artikel 2 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder" am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

38 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen".
22.09.1992.—Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in der Überschrift des Abschnitts „von Vermögensvorteilen" nach „Verfall" gestrichen.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift des Abschnitts „Verfall" durch „Einziehung des Wertes von Taterträgen" ersetzt.

§ 29a Einziehung des Wertes von Taterträgen

(1) Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Die Anordnung der Einziehung eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe kann sich gegen einen anderen, der nicht Täter ist, richten, wenn

1. er durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
   a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
   b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
   a) als Erbe übergegangen ist oder
   b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(3) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist.

(4) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

(5) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.[39]

§ 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

---

39 QUELLE
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
07.03.1992.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat in Abs. 1 „einen Vermögensvorteil“ durch „etwas“ und „erlangten Vermögensvorteil“ durch „Wert des Erlangten“ ersetzt.
Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „einen Vermögensvorteil“ durch „etwas“ ersetzt.
Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Höhe des Vermögensvorteils kann geschätzt werden.“
22.09.1992.—Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in der Überschrift „von Vermögensvorteilen“ am Ende gestrichen.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 29a Verfall**
(1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.
(2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.
(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.
(4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.“

(1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt
1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Million Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbuße nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbuße darf in diesen Fällen den Wert des übernommenen Vermögens sowie die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Geldbuße nicht übersteigen. Im Bußgeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße § 111e Absatz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.[40]

---

40 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 30 Vollstreckungsverjährung**

(1) Die Vollstreckung der Geldbuße wird durch die Verjährung ausgeschlossen. Die Vollstreckung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Bußgeldentscheidung rechtskräftig geworden ist.

(2) Jede auf Vollstreckung der Geldbuße gerichtete Handlung der Vollstreckungsbehörde (§ 92) unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

(3) Die Verjährung ruht, solange eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

(4) Für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 26 in § 30 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „§ 13 Abs. 4 und § 14" durch „§ 17 Abs. 4 und § 18" ersetzt.

Artikel 29 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „als Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit" nach „diese" gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „hunderttausend Deutsche Mark" durch „einer Million Deutsche Mark" und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch „fünfhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Kann wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung eine Geldbuße selbständig festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 im übrigen vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht von Strafe absieht oder das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Verfolgungsbehörde oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt."

Artikel 2 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder nach § 29a" nach „Strafgesetzbuches" eingefügt.

01.11.1994.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die

1. Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder
2. die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte,

so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden."

20.08.1997.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „Dies gilt jedoch nicht" durch „Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen" ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „einer Million Deutsche Mark" durch „fünfhunderttausend Euro" ersetzt.

Artikel 24 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „fünfhunderttausend Deutsche Mark" durch „zweihundertfünfzigtausend Euro" ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Personenhandelsgesellschaft oder" durch „rechtsfähigen Personengesellschaft," ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 oder" am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Siebenter Abschnitt
Verjährung[41]

Achter Abschnitt[42]

§ 31 Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,
2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,
3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,
4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.[43]

Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „fünfhunderttausend Euro“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „zweihundertfünfzigtausend Euro“ durch „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
30.06.2013.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „einer Million Euro“ durch „zehn Millionen Euro“ ersetzt.
Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „fünfhunderttausend Euro“ durch „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.
Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.
Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 5 „den Verfall nach den §§ 73, 73a“ durch „die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c“ ersetzt.
Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „§ 111d Absatz 1 Satz 2“ durch „§ 111e Absatz 2“ ersetzt.

41 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

42 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Einzelne Ordnungswidrigkeiten“.

43 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 31 Vollrausch**
(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel in einen Rausch versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße darf nicht höher sein als die Geldbuße, die für die im Rausch begangene Handlung angedroht ist.“
UMNUMMERIERUNG

§ 32 Ruhen der Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Handlung nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag oder Ermächtigung fehlen.

(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges oder ein Beschluß nach § 72 ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.[44]

§ 33 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Betroffenen, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung der Verfolgungsbehörde oder des Richters und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen durch die Verfolgungsbehörde oder den Richter sowie jede Anordnung der Verfolgungsbehörde oder

---

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 27 in § 31 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges."

01.08.1985.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 Nr. 2 „dreitausend Deutsche Mark" durch „fünftausend Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „tausend Deutsche Mark" durch „zweitausend Deutsche Mark" und „dreitausend Deutsche Mark" durch „fünftausend Deutsche Mark" ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Nr. 1 „dreißigtausend Deutsche Mark" durch „fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 24 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „fünftausend bis zu dreißigtausend Deutsche Mark" durch „zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro" ersetzt.

Artikel 24 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „zweitausend bis zu fünftausend Deutsche Mark" durch „eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

44 AUFHEBUNG

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 32 Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge obliegt oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene vorsätzlich eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit der Hälfte des für die Handlung des Schutzbefohlenen angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden, jedoch nicht mit einer höheren Geldbuße als tausend Deutsche Mark."

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

des Richters, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
6. jedes Ersuchen der Verfolgungsbehörde oder des Richters, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen,
7. die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde durch die Verfolgungsbehörde vor Abschluß der Ermittlungen,
8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,
9. den Erlaß des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch die Zustellung,
10. den Eingang der Akten beim Amtsgericht gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und die Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 Satz 1,
11. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden (§ 72 Abs. 1 Satz 2),
13. die Erhebung der öffentlichen Klage,
14. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
15. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung abgefasst wird. Ist das Dokument nicht alsbald nach der Abfassung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 31 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind. Wird jemandem in einem bei Gericht anhängigen Verfahren eine Handlung zur Last gelegt, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, so gilt als gesetzliche Verjährungsfrist im Sinne des Satzes 2 die Frist, die sich aus der Strafdrohung ergibt. § 32 bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht. Die Unterbrechung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 11, 13 bis 15 auch dann ein, wenn die Handlung auf die Verfolgung der Tat als Straftat gerichtet ist.[45]

---

45 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 33 Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen**
(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehört auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
(2) Dem Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens stehen gleich
1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
3. Personen, die beauftragt sind, den Betrieb oder das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind.

(3) Betrieb oder Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße."

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 29 in § 33 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Betroffenen oder die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist,
2. die erste Beauftragung eines Sachverständigen, wenn vorher der Betroffene vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben ist,
3. jede Anordnung, die nach vorläufiger Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen zur Ermittlung seines Aufenthalts oder Sicherung von Beweisen ergeht,
4. jedes Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen,
5. die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde vor Abschluß der Ermittlungen,
6. den Bußgeldbescheid,
7. die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren und
8. jede richterliche Handlung, die zur Verfolgung der Tat gegen den Täter gerichtet ist."

Artikel 29 Nr. 20 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 29 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem Tag, an dem die Ordnungswidrigkeit begangen ist, das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens aber ein Jahr verstrichen ist, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Bußgeldentscheidung ergangen ist."

Artikel 29 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „bis 5, 7 und 8" durch „bis 7, 11, 13 bis 15" ersetzt.

01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 13 „oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren" am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 1" nach „Absatzes 1" eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Nr. 8 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,".

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „Abs. 1 Satz 1" durch „Abs. 4 Satz 2" ersetzt.

01.11.1994.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung" nach „Nebenfolge" eingefügt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Nr. 8 bis 10 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 bis 10 lauteten:

„8. die Abgabe und die Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach den §§ 43, 69 Abs. 4 Satz 3,
9. den Bußgeldbescheid,
10. die Vorlage der Akten an den Richter nach § 69 Abs. 4 Satz 2,".

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriftstück" durch „Dokument" ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 23 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 „unterzeichnet" durch „abgefasst" ersetzt.

Artikel 23 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Unterzeichnung" durch „Abfassung" ersetzt.

§ 34 Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei einer Geldbuße von mehr als eintausend Euro,
2. drei Jahre bei einer Geldbuße bis zu eintausend Euro.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Ist eine solche Nebenfolge neben einer Geldbuße angeordnet, so verjährt die Vollstreckung der einen Rechtsfolge nicht früher als die der anderen.[46]

Zweiter Teil
Bußgeldverfahren

Erster Abschnitt
Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Verfolgung und Ahndung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz die Staatsanwaltschaft oder an ihrer Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen der Richter berufen ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz das Gericht berufen ist.

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,

---

46 ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 5 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „bis 33“ durch „und 33“ ersetzt und „ , die Handlung des Schutzbefohlenen“ nach „Handlung“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „bis 33“ durch „und 33“ ersetzt und „ , der Handlung des Schutzbefohlenen“ nach „Handlung“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 21 und 22 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 34 Gemeinsame Vorschrift**

(1) In den Fällen der §§ 31 und 33 wird die Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt, wenn die im Rausch begangene Handlung oder die Pflichtverletzung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 31 und 33 gelten auch die Verfahrensvorschriften entsprechend, die bei der Verfolgung der im Rausch begangenen Handlung oder der Pflichtverletzung anzuwenden ist oder im Falle des § 33 dann anzuwenden wären, wenn die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung nur mit Geldbuße bedroht wäre.“

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „tausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

2. mangels einer solchen Bestimmung
   a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
   b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.[47]

§ 37 Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder
2. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Betroffenen nach Einleitung des Bußgeldverfahrens, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz liegt.

(3) Hat der Betroffene im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

(4) Ist die Ordnungswidrigkeit auf einem Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen worden, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.[48]

§ 38 Zusammenhängende Ordnungswidrigkeiten

Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln nach § 37 zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig. Zwischen mehreren Ordnungswidrigkeiten besteht ein Zusammenhang, wenn jemand mehrerer Ordnungswidrigkeiten beschuldigt wird oder wenn hinsichtlich derselben Tat mehrere Personen einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt werden.

§ 39 Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 36 bis 38 mehrere Verwaltungsbehörden zuständig, so gebührt der Vorzug der Verwaltungsbehörde, die wegen der Tat den Betroffenen zuerst vernommen hat, ihn durch die Polizei zuerst hat vernehmen lassen oder der die Akten von der Polizei nach der Vernehmung des

---

47 ÄNDERUNGEN
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „der fachlich zuständige Bundesminister“ durch „das fachlich zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesminister“ durch „Das nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

48 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:
„(4) Ist die Ordnungswidrigkeit auf einem deutschen Schiff außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen worden, so ist auch die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen oder der Hafen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für deutsche Luftfahrzeuge.“

Betroffenen zuerst übersandt worden sind. Diese Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des § 38 das Verfahren wegen der zusammenhängenden Tat wieder abtrennen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Verfolgung und Ahndung jedoch einer anderen der zuständigen Verwaltungsbehörden durch eine Vereinbarung dieser Verwaltungsbehörden übertragen werden, wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint. Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich zuständig, so soll die Verwaltungsbehörde, der nach Absatz 1 Satz 1 der Vorzug gebührt, die anderen sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen hören.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Verwaltungsbehörden

1. die gemeinsame nächsthöhere Verwaltungsbehörde,
2. wenn eine gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde fehlt, das nach § 68 zuständige gemeinsame Gericht und,
3. wenn nach § 68 verschiedene Gerichte zuständig wären, das für diese Gerichte gemeinsame obere Gericht.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Übertragung in gleicher Weise wieder aufgehoben werden.

§ 40 Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft

Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.[49]

§ 41 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(1) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist.

(2) Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.

§ 42 Übernahme durch die Staatsanwaltschaft

(1) Die Staatsanwaltschaft kann bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit besteht ein Zusammenhang, wenn jemand sowohl einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit oder wenn hinsichtlich derselben Tat eine Person einer Straftat und eine andere einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll die Verfolgung nur übernehmen, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder wegen des Sachzusammenhangs oder aus anderen Gründen für die Ermittlungen oder die Entscheidung sachdienlich erscheint.

§ 43 Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 das Verfahren nur wegen der Straftat ein oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 die Verfolgung nicht, sind aber Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so kann sie die Sache an die Verwaltungsbehörde abgeben, solange das Verfahren noch nicht bei Gericht anhängig ist; sie hat die Sache abzugeben, wenn sie das Verfahren nur wegen der zusammenhängenden Straftat einstellt.

---

49 ÄNDERUNGEN
20.08.1997.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat „ , soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt“ am Ende eingefügt.

§ 44 Bindung der Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde ist an die Entschließung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.

§ 45 Zuständigkeit des Gerichts

Verfolgt die Staatsanwaltschaft die Ordnungswidrigkeit mit einer zusammenhängenden Straftat, so ist für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit das Gericht zuständig, das für die Strafsache zuständig ist.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.

(4) § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist

1. nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes oder
2. nach § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern diese Vorschrift das Verhalten im Verkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes regelt.

In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(4a) § 100j Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 100j Absatz 2 der Strafprozessordnung, ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Erhebung von Bestandsdaten nur zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässig ist, die gegenüber natürlichen Personen mit Geldbußen im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.[50]

§ 47 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

(2) Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu einhundert Euro verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.[51]

---

50 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 29 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 5 in Abs. 6 umnummeriert und Abs. 5 und 7 eingefügt.

01.01.1979.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anstaltsunterbringung, Verhaftung und Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimis unterliegen, sind unzulässig.“

01.04.1987.—Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 3 Satz 4 „und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister“ nach „Verfahren“ eingefügt.

22.03.1997.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534) hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat in Abs. 3 Satz 4 „ ; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung“ am Ende eingefügt.

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat Abs. 8 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 8 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

02.04.2021.—Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) hat Abs. 4a eingefügt.

21.03.2023.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden ist.“

51 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 48[52]

§ 49 Akteneinsicht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Aktien Kopien aus den Akten übermittelt werden.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde, so ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im gerichtlichen Verfahren vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Akten, die in Papierform geführt werden, werden der Verwaltungsbehörde auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.[53]

§ 49a Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) Von Amts wegen dürfen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren den zuständigen Behörden und Gerichten übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Verfolgung von Straftaten oder von anderen Ordnungswidrigkeiten,
2. Entscheidungen in anderen Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen oder in Gnadensachen oder
3. sonstige Entscheidungen oder Maßnahmen nach § 477 Absatz 2 der Strafprozessordnung;

Gleiches gilt für die Behörden des Polizeidienstes, soweit dies die entsprechende Anwendung von § 480 Absatz 1 der Strafprozessordnung gestattet. Die §§ 478, 479 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 480 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten sinngemäß.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 2 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „einhundert Euro“ ersetzt.

52 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.
AUFHEBUNG
01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 48 Zeugen**
(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.
(2) Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) darf sechs Wochen nicht übersteigen.“

53 ÄNDERUNGEN
01.06.1998.—Artikel 19 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat in der Überschrift „des Betroffenen und“ nach „Akteneinsicht“ eingefügt.
Artikel 19 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 eingefügt.
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:
„(1) Die Verwaltungsbehörden kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“
Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Die Akten“ durch „Akten, die in Papierform geführt werden,“ ersetzt.

(2) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und 4 jener Vorschrift in sinngemäßer Anwendung erfordern.

(3) Eine Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

(4) Für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden sind zusätzlich sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13, 16, 17 Nr. 2 bis 5 und §§ 18 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und
2. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde übermitteln, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so darf auch die angefochtene Entscheidung übermittelt werden. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.

(5) § 481 der Strafprozessordnung ist sinngemäß anzuwenden. Eine Übermittlung entsprechend § 481 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung unterbleibt unter der Voraussetzung des Absatzes 3. Von § 482 der Strafprozessordnung ist nur Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, wobei die Mitteilung des Aktenzeichens auch an eine andere Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren veranlasst oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, erfolgt.[54]

---

54 QUELLE
01.06.1998.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) und Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) haben die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat Abs. 2 in Abs. 4 umnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:
„(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absatz 2 Satz 2 und 4 dieser Vorschrift gilt sinngemäß. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen."
Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind" durch „durch Verwaltungsbehörden sind zusätzlich" ersetzt.
Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Nr. 1 „§§ 12, 13 und 16" durch „§§ 12, 13, 16, 17 Nr. 2 bis 5 und §§ 18" ersetzt.
Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.
26.11.2019.—Artikel 26 Abs. 6 Nr. 1 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „§ 479 Abs. 2" durch „§ 477 Absatz 2" ersetzt.

§ 49b Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren für verfahrensübergreifende Zwecke gelten die §§ 474 bis 476, 478 bis 481 und 498 Absatz 2 der Strafprozessordnung sinngemäß, wobei

1. in § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit tritt,
2. in § 474 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 und § 481 der Strafprozessordnung an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten,
3. in § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten,
4. in § 479 Absatz 4 Nummer 2 der Strafprozessordnung an die Stelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von einem Jahr tritt und
5. § 480 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in § 68 bezeichnete Gericht im Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entscheidet.[55]

§ 49c Dateiregelungen

(1) Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien gelten vorbehaltlich des § 496 Absatz 3 der Strafprozessordnung und besonderer Regelungen in anderen Gesetzen die

---

Artikel 26 Abs. 6 Nr. 1 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 478 Abs. 1“ durch „§ 480 Absatz 1“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 479 Abs. 3 der Strafprozessordnung gilt sinngemäß.“
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für Übermittlungen von Amts wegen sind ferner die §§ 480 und 481 der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten.“

55 QUELLE
01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 5 eingefügt.
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat „bis 478, 480 und 481“ durch „bis 478, 480, 481 und 498 Absatz 2“ ersetzt.
26.11.2019.—Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat „bis 478, 480, 481“ durch „bis 476, 478 bis 481“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 480“ durch „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „§ 477 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 479 Absatz 1“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „§ 477 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 479 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
Artikel 26 Abs. 6 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „§ 478 Abs. 3“ durch „§ 480 Absatz 3“ ersetzt.

Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf vorbehaltlich des Absatzes 3 nur bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden sowie den Behörden des Polizeidienstes erfolgen, soweit dies entsprechend den §§ 483, 484 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung zulässig ist; dabei treten an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen erforderlich ist. Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen, die zur Tatzeit nicht strafmündig waren, für Zwecke künftiger Bußgeldverfahren ist unzulässig.

(3) Die Errichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei entsprechend § 486 der Strafprozessordnung für die in Absatz 2 genannten Stellen, die den Geschäftsbereichen verschiedener Bundes- oder Landesministerien angehören, ist nur zulässig, wenn sie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist.

(4) § 487 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten Daten den zuständigen Stellen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke übermittelt werden dürfen; § 49a Abs. 3 gilt für Übermittlungen von Amts wegen entsprechend. § 487 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach diesem Gesetz aus den Akten erfolgen könnte.

(5) Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 Euro fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre nicht übersteigen.[56]

§ 49d Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 496 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 497 und 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wobei in § 496 Absatz 1 und § 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Stelle des jeweiligen Strafverfahrens das jeweilige Bußgeldverfahren tritt.[57]

---

56 QUELLE
01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „des § 496 Absatz 3 der Strafprozessordnung und“ nach „vorbehaltlich“ eingefügt.
26.11.2019.—Artikel 26 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 5 „von § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ durch „von § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ und „des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ durch „des § 489 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

57 QUELLE
01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 1 „der Verwaltungsbehörde“ nach „die Akten“ gestrichen und „inhaltlich und bildlich“ nach „Wiedergabe“ eingefügt.
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 49d Mitteilungen bei Archivierung mittels Bild- und anderen Datenträgern**
Sind die Akten nach Abschluss des Verfahrens nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe inhaltlich und bildlich mit der Urschrift übereinstimmt, so kann Akteneinsicht durch Übermittlung eines Ausdrucks von dem Bild- oder anderen Datenträger er-

§ 50 Bekanntmachung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde werden der Person, an die sich die Maßnahme richtet, formlos bekanntgemacht. Ist gegen die Maßnahme ein befristeter Rechtsbehelf zulässig, so wird sie in einem Bescheid durch Zustellung bekanntgemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung eines Bescheides der Verwaltungsbehörde, der durch einen befristeten Rechtsbehelf angefochten werden kann, ist die Person, an die sich die Maßnahme richtet, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgeschriebene Frist und Form zu belehren.

§ 51 Verfahren bei Zustellungen der Verwaltungsbehörde

(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird ein Dokument mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so wird das so hergestellte Dokument zugestellt.

(2) Ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.

(3) Der gewählte Verteidiger, dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger. Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden. Wird ein Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 Halbsatz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides.

(4) Wird die für den Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

(5) § 6 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden. Hat der Betroffene einen Verteidiger, so sind auch § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden.[58]

---

teilt werden; Gleiches gilt für die Erteilung von Auskünften oder anderen Mitteilungen aus den Akten. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht."

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 29 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Satz 1" durch „Satz 1, 2" ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bescheid erlassen hat, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird die Ausfertigung des Bußgeldbescheides mittels automatischer Einrichtungen hergestellt, so genügt es, daß das Schriftstück mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde versehen ist.

(2) Der Bescheid wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.

(3) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen. Wird der

§ 52 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 3 und § 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht, das bei rechtzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen wäre, mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.[59]

Dritter Abschnitt
Vorverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird der Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides."

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und § 9" nach „Abs. 1" gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Beginnt mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist, so sind ferner § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden."

01.02.2006.—Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 1 Satz 1 „vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung" nach „Verwaltungszustellungsgesetzes" gestrichen.

Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 7" durch „§ 6" ersetzt.

Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 8" durch „§ 7" ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 lit. b litt. cc des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Für die Heilung von Zustellungsmängeln gilt § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes."

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 jeweils „Schriftstück" durch „Dokument" ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 23 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 3 Satz 1 „Vollmacht sich bei den Akten befindet" durch „Bevollmächtigung nachgewiesen ist" ersetzt.

Artikel 23 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

59 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 2 „Das Gesuch um" durch „Der Antrag auf" ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „das Gesuch" durch „die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei der Verwaltungsbehörde anzubringen. Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht."

§ 53 Aufgaben der Polizei

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Ihre Akten übersenden sie unverzüglich der Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42) der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen.[60]

§ 54[61]

§ 55 Anhörung des Betroffenen

(1) § 163a Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

(2) Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. § 136 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.[62]

II. Verwarnungsverfahren

§ 56 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese

---

60 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.
01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 3a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

61 AUFHEBUNG
01.01.1979.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 54 Festnahme**
(1) Begeht jemand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung und wird er auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so sind die Beamten des Polizeidienstes befugt, ihn festzunehmen, wenn seine Person nicht sofort festgestellt werden kann, Die Befugnis hierzu steht auch den Angehörigen der Verwaltungsbehörde bei solchen Ordnungswidrigkeiten zu, mit deren Ermittlung sie im Außendienst betraut sind.
(2) Die Person des Festgenommenen ist unverzüglich festzustellen. Sofort nach dieser Feststellung, spätestens jedoch am Tage nach der Festnahme, ist er freizulassen.“

62 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.
05.09.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 1 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.[63]

§ 57 Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes

(1) Personen, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 für die Verwaltungsbehörde im Außendienst wahrzunehmen, haben sich entsprechend auszuweisen.

(2) Die Befugnis nach § 56 steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich durch ihre Dienstkleidung oder in anderer Weise ausweisen.

§ 58 Ermächtigung zur Erteilung der Verwarnung

(1) Die Ermächtigung nach § 57 Abs. 2 erteilt die oberste Dienstbehörde des Beamten oder die von ihr bestimmte Stelle. Die oberste Dienstbehörde soll sich wegen der Frage, bei welchen Ordnungswidrigkeiten Ermächtigungen erteilt werden sollen, mit der zuständigen Behörde ins Benehmen setzen. Zuständig ist bei Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung und Ahndung eine Verwaltungsbehörde des Bundes zuständig ist, das fachlich zuständige Bundesministerium, sonst die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Soweit bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Gleichartigkeit eine möglichst gleichmäßige Behandlung angezeigt ist, sollen allgemeine Ermächtigungen an Verwaltungsangehörige und Beamte des Polizeidienstes zur Erteilung einer Verwarnung nähere Bestimmungen darüber enthalten, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Verwarnung erteilt und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll.[64]

---

63 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erheben."

Artikel 29 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden."

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben, das mindestens zwei und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens zwanzig Deutsche Mark beträgt."

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „fünf Deutsche Mark" durch „zwanzig Deutsche Mark" ersetzt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünf" durch „zehn" ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie soll eine solche Verwarnung erteilen, wenn eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist."

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 1 „zehn bis fünfundsiebzig Deutsche Mark" durch „fünf bis fünfunddreißig Euro" ersetzt.

Artikel 24 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „zwanzig Deutsche Mark" durch „zehn Euro" ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 1 Satz 1 „fünfunddreißig Euro" durch „fünfundfünfzig Euro" ersetzt.

64 ÄNDERUNGEN

III. Verfahren der Verwaltungsbehörde

§ 59 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, Entschädigung von Zeugen und Dritten

Für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden.[65]

§ 60 Verteidigung

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten (§ 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung), so ist für dessen Bestellung die Verwaltungsbehörde zuständig. Sie entscheidet auch über die Zulassung anderer Personen als Verteidiger und die Zurückweisung eines Verteidigers (§ 138 Abs. 2, § 146a Abs. 1 Sätze 1, 2 der Strafprozeßordnung).[66]

§ 61 Abschluß der Ermittlungen

Sobald die Verwaltungsbehörde die Ermittlungen abgeschlossen hat, vermerkt sie dies in den Akten, wenn sie die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erwägt.

§ 62 Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren getroffen werden, können der Betroffene und andere Personen, gegen die

---

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 Satz 3 „der fachlich zuständige Bundesminister“ durch „das fachlich zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

65 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 59 Zeugen und Sachverständige**

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung der Verwaltungsbehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten.

(2) In den Fällen der §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung kann die Verwaltungsbehörde gegen den Zeugen oder den Sachverständigen Ordnungsstrafen in Geld festsetzen. Neben der Ordnungsstrafe können ihm die durch die unberechtigte Weigerung oder das unberechtigte Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.“

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 59 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.“

66 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 60 Bestellung eines Verteidigers**

Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Verwaltungsbehörde geboten (§ 140 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung), so bestellt die Verwaltungsbehörde den Verteidiger.“

26.05.1988.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) hat in Satz 1 „(§ 140 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 der Strafprozeßordnung)“ durch „(§ 140 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung)“ ersetzt.

13.12.2019.—Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Satz 1 „§ 140 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 140 Absatz 2“ ersetzt.

sich die Maßnahme richtet, gerichtliche Entscheidung beantragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt wird, getroffen werden und keine selbständige Bedeutung haben.

(2) Über den Antrag entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.[67]

IV. Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 63 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernommen (§ 42), so haben die mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Angehörigen der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes im Bußgeldverfahren. Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde kann Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls mitzuteilen, soweit sie sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 oder § 42 das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Sie kann davon absehen, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann.[68]

§ 64 Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit

Erhebt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 42 wegen der Straftat die öffentliche Klage, so erstreckt sie diese auf die Ordnungswidrigkeit, sofern die Ermittlungen hierfür genügenden Anlaß bieten.

Vierter Abschnitt
Bußgeldbescheid

§ 65 Allgemeines

Die Ordnungswidrigkeit wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Bußgeldbescheid geahndet.

§ 66 Inhalt des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid enthält

1. die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen und die Anschrift des Verteidigers,

---

67 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311a der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäß."

68 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , das Verfahren" durch „in den Fällen der §§ 40 oder 42, das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit" ersetzt.
01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 3b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 2 „Hilfsbeamte" durch „Ermittlungspersonen" ersetzt.

3. die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. die Beweismittel,
5. die Geldbuße und die Nebenfolgen.

(2) Der Bußgeldbescheid enthält ferner

1. den Hinweis, daß
   a) der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 eingelegt wird,
   b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann,
2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18)
   a) die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen oder
   b) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 92) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und
3. die Belehrung, daß Erzwingungshaft (§ 96) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene seiner Pflicht nach Nummer 2 nicht genügt.

(3) Über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.[69]

Fünfter Abschnitt
Einspruch und gerichtliches Verfahren

I. Einspruch

§ 67 Form und Frist

(1) Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozeßordnung über Rechtsmittel gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.[70]

---

69 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 2 „(§ 14)“ durch „(§ 18)“ ersetzt.
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:
„b) das Gericht bei einem Einspruch auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung entscheidet, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein, daß es jedoch auch durch Beschluß entscheiden kann, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen,“.

70 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.“
Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 eingefügt.
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:
„(2) Sind in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen festgesetzt, so kann der Einspruch auf einzelne Taten beschränkt werden.“

§ 68 Zuständiges Gericht

(1) Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Der Richter beim Amtsgericht entscheidet allein.

(2) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig.

(3) Sind in dem Bezirk der Verwaltungsbehörde eines Landes mehrere Amtsgerichtsbezirke oder mehrere Teile solcher Bezirke vorhanden, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend von Absatz 1 danach bestimmen, in welchem Bezirk

1. die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist (Begehungsort) oder
2. der Betroffene seinen Wohnsitz hat (Wohnort),

soweit es mit Rücksicht auf die große Zahl von Verfahren oder die weite Entfernung zwischen Begehungs- oder Wohnort und dem Sitz des nach Absatz 1 zuständigen Amtsgerichts sachdienlich erscheint, die Verfahren auf mehrere Amtsgerichte aufzuteilen; § 37 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bezirk, von dem die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach Satz 1 abhängt, kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte umfassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.[71]

§ 69 Zwischenverfahren

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Abs. 2) verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 Satz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 147 der Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt.

(5) Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache unter Angabe der Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung

---

71 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „Landes mehrere Amtsgerichte“ durch „Landes mehrere Amtsgerichtsbezirke oder mehrere Teile solcher Bezirke“ und „Verfahren sowie“ durch „Verfahren oder“ sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „im Zeitpunkt des Einspruchs“ nach „Betroffene“ gestrichen.
01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 2 „Amtsrichter“ durch „Richter beim Amtsgericht“ ersetzt.

und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluß endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschluß ist unanfechtbar.[72]

§ 70 Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.[73]

II. Hauptverfahren

§ 71 Hauptverhandlung

(1) Das Verfahren nach zulässigem Einspruch richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, die nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten.

(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

---

72 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Amtsrichter“ durch „Richter beim Amtsgericht“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 69 Abgabe an die Staatsanwaltschaft**

(1) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten nach Einspruch an die Staatsanwaltschaft, die sie dem Richter beim Amtsgericht vorlegt. Bis zur Übersendung der Akten kann die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen.

(2) Die Aufgaben der Verfolgungsbehörde gehen auf die Staatsanwaltschaft über, sobald die Akten bei ihr eingehen.“

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in der Überschrift „und Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1“ durch „über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt und weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 nicht wirksam, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt.“

01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vor Übersendung der Akten ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) zu entsprechen.“

73 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 70 Unzulässiger Einspruch**

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt, so verwirft ihn das Gericht als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.“

1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgaben von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Abs. 2) verlangen.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.[74]

§ 72 Entscheidung durch Beschluß

(1) Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es durch Beschluß entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145a Abs. 1, 4 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschluß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.

(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschluß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.

(3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Betroffene freigesprochen, gegen ihn eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird. Das Gericht darf von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen abweichen.

(4) Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Die Begründung des Beschlusses enthält die für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen das Gericht die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit sieht. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Ferner sind die Umstände anzuführen, die für die Zumessung der Geldbuße und die Anordnung einer Nebenfolge bestimmend sind.

(5) Wird der Betroffene freigesprochen, so muß die Begründung ergeben, ob der Betroffene für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die als erwiesen angenommene Tat nicht als Ordnungswidrigkeit angesehen worden ist. Kann der Beschluß nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Betroffenen zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist.

(6) Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn die am Verfahren Beteiligten hierauf verzichten. In diesem Fall reicht der Hinweis auf den Inhalt des Bußgeldbescheides; das Gericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen zusätzliche Ausführungen machen. Die vollständigen Gründe sind innerhalb von fünf Wochen zu den Akten zu bringen, wenn gegen den Beschluß Rechtsbeschwerde eingelegt wird.[75]

---

74 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 2 eingefügt.

75 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern."
Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.
Artikel 1 Nr. 12 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

§ 73 Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht verpflichtet.

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.[76]

§ 74 Verfahren bei Abwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine protokollierten und sonstigen Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(2) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über die Absätze 1 und 2 und die §§ 73 und 77b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.

(4) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren.[77]

Artikel 1 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 6 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Satz 1 im neuen Abs. 4 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften an."

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Abs. 6 eingefügt.

76 ÄNDERUNGEN

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht verpflichtet.

(2) Das Gericht kann jedoch zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen.

(3) Das Gericht kann auch die Vernehmung des Betroffenen durch einen ersuchten Richter anordnen. Von dem zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termin sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

(4) Hat das Gericht das persönliche Erscheinen des Betroffenen nicht angeordnet, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen."

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 „schriftlich bevollmächtigten" durch „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen" ersetzt.

77 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 Satz 1 „ohne Beweisaufnahme" nach „Einspruch" gestrichen und „ ; nach Beginn der Hauptverhandlung ist die Verwerfung des Einspruchs nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig" am Ende eingefügt.

§ 75 Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung

(1) Die Staatsanwaltschaft ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtet. Das Gericht macht der Staatsanwaltschaft Mitteilung, wenn es ihre Mitwirkung für angemessen hält.

(2) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 2) und zur Rücknahme des Einspruchs in der Hauptverhandlung nicht.[78]

§ 76 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Das Gericht gibt der Verwaltungsbehörde Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 47 Abs. 2 einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort.

(2) Das Gericht kann davon absehen, die Verwaltungsbehörde nach Absatz 1 zu beteiligen, wenn ihre besondere Sachkunde für die Entscheidung entbehrt werden kann.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Klage zurückzunehmen, so gilt § 63 Abs. 3 entsprechend.

(4) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.[79]

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Wird der Einspruch verworfen, so kann ein Betroffener, dem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, sind nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen."

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 4 in Abs. 5 umnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bleibt der Betroffene in der Hauptverhandlung aus, ohne daß sein persönliches Erscheinen oder seine richterliche Vernehmung angeordnet ist, und ist er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der wesentliche Inhalt seiner früheren Vernehmung und etwaiger schriftlicher oder protokollarischer Erklärungen, die er zur Sache abgegeben hat, bekanntgegeben oder festgestellt, daß er sich nicht geäußert hat, obwohl ihm dazu Gelegenheit gegeben war.

(2) Bleibt der Betroffene, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht den Einspruch durch Urteil verwerfen; nach Beginn der Hauptverhandlung ist die Verwerfung des Einspruchs nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Verwirft das Gericht den Einspruch nicht, so ordnet es die Vorführung des Betroffenen an oder verfährt nach Absatz 1.

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über die Absätze 1 und 2 zu belehren.

(4) Findet die Hauptverhandlung ohne den Betroffenen statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(5) Hat die Hauptverhandlung nach Absatz 1 oder 2 ohne den Betroffenen stattgefunden, so gilt § 235 der Strafprozeßordnung entsprechend."

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 2 „schriftlichen oder protokollierten" durch „protokollierten und sonstigen" ersetzt.

78 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „ , zur Verwerfung des Einspruchs (§ 74 Abs. 2 Satz 1)" vor „und" eingefügt und „(§ 77 Abs. 2)" vor „in" gestrichen.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 „ , zur Verwerfung des Einspruchs (§ 74 Abs. 2 Satz 1)" vor „und" gestrichen.

79 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 in Abs. 4 umnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

§ 77 Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in dem Gerichtsbeschluß (§ 244 Abs. 6 der Strafprozeßordnung) in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.[80]

§ 77a Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. § 251 Absatz 1 Nummer 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.[81]

---

80 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 77 Rücknahme der Klage und des Einspruchs**

(1) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszuge oder bis zum Erlaß des Beschlusses nach § 72 zurückgenommen werden.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung ist die Rücknahme der Klage nur mit Zustimmung des Betroffenen, die Rücknahme des Einspruchs nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Klage zurückzunehmen, so gilt § 63 Abs. 3 entsprechend.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht bestimmt, unbeschadet des § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, den Umfang der Beweisaufnahme.“

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 Nr. 2 „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit“ nach „Tatsache“ gestrichen.

81 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 4 Satz 2 „Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2“ durch „Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

§ 77b Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichterklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat. Die Verzichtserklärung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden ist und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 von dem Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt wird.[82]

§ 78 Weitere Verfahrensvereinfachungen

(1) Statt der Verlesung einer Urkunde kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut der Urkunde ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Urkunden von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) § 243 Absatz 4 der Strafprozessordnung gilt nur, wenn eine Erörterung stattgefunden hat; § 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 treffen.[83]

24.08.2017.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 „Niederschriften“ durch „Protokollen“ ersetzt und „schriftliche“ nach „stammende“ gestrichen.

82 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 3 „fünfhundert Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

83 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 bis 4 in Abs. 1 bis 3 umnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet des § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, den Umfang der Beweisaufnahme.“

III. Rechtsmittel

§ 79 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen das Urteil und den Beschluß nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluß nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder des Satzes 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden ist.

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 2 bis 4 umnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat Abs. 5 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Richter beim Amtsgericht kann von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Hauptverhandlung absehen. Der Beschluß ist unanfechtbar."

04.08.2009.—Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 „eines Schriftstücks" durch „einer Urkunde" und „des Schriftstücks" durch „der Urkunde" ersetzt.

Artikel 8 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „des Schriftstücks" durch „der Urkunde" ersetzt.

Artikel 8 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Schriftstücken" durch „Urkunden" ersetzt.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.[84]

§ 80 Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als einhundertfünzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(3) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich

---

84 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren widersprochen hatte."

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „zweihundert Deutsche Mark" durch „fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,".

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „fünfhundert Deutsche Mark" durch „zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.

Artikel 24 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „eintausendzweihundert Deutsche Mark" durch „sechshundert Euro" ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 5a lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 4 „und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden" nach „verkündet" eingefügt.

Artikel 5 Nr. 5a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Abs. 1, 2" nach „§ 354" gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 „oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde" am Ende eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 4 „schriftlich bevollmächtigten" durch „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen" ersetzt.

angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Die §§ 346 bis 348 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Der Beschluß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist.[85]

§ 80a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.[86]

---

85 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a und b des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 umnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen."

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340, S. 1237) hat in Abs. 2 Nr. 1 jeweils „fünfundsiebzig Deutsche Mark" durch „zweihundert Deutsche Mark" ersetzt.
Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „zweihundert Deutsche Mark" durch „dreihundert Deutsche Mark" ersetzt.
Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „ , wenn das Beschwerdegericht den Antrag einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet" am Ende gestrichen.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Nr. 1 „zweihundert Deutsche Mark" durch „einhundert Euro" ersetzt.
Artikel 24 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „dreihundert Deutsche Mark" durch „einhundertfünfzig Euro" ersetzt.

86 QUELLE
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „zehntausend Deutsche Mark" durch „fünftausend Euro" ersetzt.
01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 5b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

Sechster Abschnitt
Bußgeld- und Strafverfahren

§ 81 Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

(1) Das Gericht ist im Bußgeldverfahren an die Beurteilung der Tat als Ordnungswidrigkeit nicht gebunden. Jedoch darf es auf Grund eines Strafgesetzes nur entscheiden, wenn der Betroffene zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Der Betroffene wird auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen hingewiesen. Mit diesem Hinweis erhält er die Rechtsstellung des Angeklagten. Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn das Gericht es für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt. Über sein Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte belehrt.

(3) In dem weiteren Verfahren sind die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden. Jedoch kann die bisherige Beweisaufnahme, die in Anwesenheit des Betroffenen stattgefunden hat, auch dann verwertet werden, wenn sie nach diesen Vorschriften durchgeführt worden ist; dies gilt aber nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77a, 78 Abs. 1.[87]

§ 82 Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

(1) Im Strafverfahren beurteilt das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit.

(2) Läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zu, so sind in dem weiteren Verfahren die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 83 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch § 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 7, die §§ 47, 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3 sowie § 80.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung); einer Zulassung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 bedarf es jedoch nicht. Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1, 2, § 80 zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so kann es in der Sache selbst entscheiden.[88]

---

1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist,
2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Der Wert einer Nebenfolge vermögensrechtlicher Art steht dem Wert einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gleich und ist ihm gegebenenfalls hinzuzurechnen.

(3) In den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen."

87 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat in Abs. 3 Satz 2 „ ; dies gilt aber nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77a, 78 Abs. 1" am Ende eingefügt.

88 ÄNDERUNGEN

Siebenter Abschnitt
Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 84 Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden oder hat das Gericht über die Tat als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat rechtskräftig entschieden, so kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Das rechtskräftige Urteil über die Tat als Ordnungswidrigkeit steht auch ihrer Verfolgung als Straftat entgegen. Dem rechtskräftigen Urteil stehen der Beschluß nach § 72 und der Beschluß des Beschwerdegerichts über die Tat als Ordnungswidrigkeit gleich.

§ 85 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Bußgeldentscheidung abgeschlossenen Verfahrens gelten die §§ 359 bis 373a der Strafprozeßordnung entsprechend, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Betroffenen, die auf neue Tatsachen oder Beweismittel gestützt wird (§ 359 Nr. 5 der Strafprozeßordnung), ist nicht zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen lediglich eine Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Euro festgesetzt ist oder
2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei Jahre verstrichen sind.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet ist, deren Wert zweihundertfünfzig Euro nicht übersteigt.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Betroffenen ist unter den Voraussetzungen des § 362 der Strafprozeßordnung nur zu dem Zweck zulässig, die Verurteilung nach einem Strafgesetz herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist sie auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Verurteilung des Betroffenen wegen eines Verbrechens zu begründen.

(4) Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. Wird ein solches Wiederaufnahmeverfahren von dem Betroffenen beantragt oder werden der Verwaltungsbehörde Umstände bekannt, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulassen, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft. § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.[89]

§ 86 Aufhebung des Bußgeldbescheides im Strafverfahren

(1) Ist gegen den Betroffenen ein Bußgeldbescheid ergangen und wird er später wegen derselben Handlung in einem Strafverfahren verurteilt, so wird der Bußgeldbescheid insoweit aufgeho-

---

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Abs. 3, 4“ durch „Abs. 3, 4, 7“ ersetzt.
01.09.2004.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „Abs. 3, 4, 7“ durch „Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 7“ und „§§ 47 bis 49, 55, 76“ durch „§§ 47, 49, 55, 76“ ersetzt.

89 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:
„2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung fünf Jahre verstrichen sind.“
Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 69 Abs. 2 gilt entsprechend.“
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jeweils „zweihundert Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jeweils „fünfhundert Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

ben. Dasselbe gilt, wenn es im Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung kommt, jedoch die Feststellungen, die das Gericht in der abschließenden Entscheidung trifft, dem Bußgeldbescheid entgegenstehen.

(2) Geldbeträge, die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlt oder beigetrieben worden sind, werden zunächst auf eine erkannte Geldstrafe, dann auf angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Strafverfahrens angerechnet.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in dem Urteil oder in der sonstigen abschließenden Entscheidung getroffen.

Achter Abschnitt
Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung[90]

§ 87 Anordnung der Einziehung

(1) Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, so ist sie auch für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung, die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, und die Entscheidung über die Entschädigung zuständig (§§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 3, § 438 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung); § 60 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vom Erlaß des Bußgeldbescheides an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Betroffenen zustehen. Ihm wird der Bußgeldbescheid, in dem die Einziehung angeordnet wird, zugestellt. Zugleich wird er darauf hingewiesen, daß über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden ist.

(3) Im selbständigen Verfahren wird die Einziehung in einem selbständigen Einziehungsbescheid angeordnet; § 66 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs 3 gilt entsprechend. Der Einziehungsbescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre; örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(4) Das Nachverfahren (§ 433 der Strafprozessordnung) gegen einen Bußgeldbescheid ist bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen, welche die Einziehung angeordnet hat. Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Gerichts über die Einziehung eines Gegenstandes, dessen Wert zweihundertfünzig Euro nicht übersteigt, ist nicht anfechtbar.

(6) Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 4 gelten nicht im Verfahren bei Anordnung der Einziehung nach § 29a.[91]

---

90 ÄNDERUNGEN
30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei Anordnung von Nebenfolgen“.

91 ÄNDERUNGEN
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Einziehungsverfahren“.
Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht; § 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gilt entsprechend.“
Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 „ ; § 60 Satz 2 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 5 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 88 Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

(1) Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30), so ist sie auch für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung und die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf, zuständig (§ 444 Abs. 1, § 428 Absatz 2 der Strafprozessordnung); § 60 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im selbständigen Verfahren setzt die Verwaltungsbehörde die Geldbuße in einem selbständigen Bußgeldbescheid fest. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre; örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die juristische Person oder Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(3) § 87 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.[92]

Neunter Abschnitt
Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen

§ 89 Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidungen

Bußgeldentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

§ 90 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Geldbußen fließen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die Landeskasse. Satz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

(3) Ist die Einziehung eines Gegenstandes oder Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, daß die Sache dem Betroffenen oder dem Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so

---

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 5 „fünfhundert Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anordnung von Einziehung und Verfall“.
Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „(§§ 431, 434 Abs. 2, § 436 Abs. 3 der Strafprozeßordnung)“ durch „(§§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 3, § 438 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung)“ ersetzt.
Artikel 5 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „(§ 439 der Strafprozeßordnung)“ durch „(§ 433 der Strafprozessordnung)“ ersetzt.
Artikel 5 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:
„(6) Die Absätze 1, 2 Satz 1, 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Absatz 5 gelten im Verfahren bei Anordnung des Verfalls entsprechend.“

92 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 34 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „(§ 26)“ durch „(§ 30)“ ersetzt.
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „als Nebenfolge der Tat des Betroffenen“ nach „Bußgeldverfahren“ gestrichen.
01.04.1987.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 „ ; § 60 Satz 2 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 „§ 434 Abs. 2 der Strafprozeßordnung“ durch „§ 428 Absatz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

haben sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung eines von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Ordnungsgeldes entsprechend.[93]

§ 91 Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung

Für die Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung gelten § 451 Abs. 1, 2, §§ 459 und 459g Abs. 1 sowie Abs. 2 in Verbindung mit § 459 der Strafprozeßordnung, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende auch § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2, §§ 84 und 85 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.[94]

§ 92 Vollstreckungsbehörde

Vollstreckungsbehörde im Sinne der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ist in den Fällen des § 90 die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst die Stelle, der nach § 91 die Vollstreckung obliegt.

§ 93 Zahlungserleichterungen

(1) Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 18) die Vollstreckungsbehörde.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann eine Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach Absatz 1 oder nach § 18 nachträglich ändern oder aufheben. Dabei darf sie von einer vorausgegangenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel abweichen.

(3) Für Entscheidungen über Zahlungserleichterungen gilt § 66 Abs. 2 Nr. 2, 3 sinngemäß. Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten des Verfahrens; sie kann auch allein hinsichtlich der Kosten getroffen werden.

---

93 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 3 Satz 2 „den Offenbarungseid über den Verbleib der Sache zu leisten“ durch „eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben“ ersetzt.

Artikel 2 § 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 2, 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder Unbrauchbarmachung“ nach „Einziehung“ eingefügt.

Artikel 29 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 gilt für die Vollstreckung einer nach § 59 Abs. 2 festgesetzten Ordnungsstrafe in Geld entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 1, 3 und 5“ durch „Abs. 1 und 4“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 3 Satz 3 „bis 4, §§ 899, 900 Abs. 1 und 4, §§ 901, 902, 904 bis 910, 913“ durch „und 3“ und „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 3 Satz 1 „eines Gegenstandes“ nach „Einziehung“ eingefügt.

94 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „§§ 451 und 463“ durch „§ 451 Abs. 1, 2, §§ 459 und 459g Abs. 1 sowie Abs. 2 in Verbindung mit § 459“ ersetzt und „§ 83 Abs. 2,“ nach „§ 82 Abs. 1,“ eingefügt.

01.12.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat „Abs. 3” durch „Abs. 5” ersetzt.

(4) Entfällt die Vergünstigung nach § 18 Satz 2, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so wird dies in den Akten vermerkt. Die Vollstreckungsbehörde kann dem Betroffenen erneut eine Zahlungserleichterung bewilligen.[95]

§ 94 Verrechnung von Teilbeträgen

Teilbeträge werden, wenn der Betroffene bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldbuße, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

§ 95 Beitreibung der Geldbuße

(1) Die Geldbuße oder der Teilbetrag einer Geldbuße wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Betroffene der Zahlung entziehen will.

(2) Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Vollstreckung unterbleibt.[96]

§ 96 Anordnung von Erzwingungshaft

(1) Nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen Erzwingungshaft anordnen, wenn

1. die Geldbuße oder der bestimmte Teilbetrag einer Geldbuße nicht gezahlt ist,
2. der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargetan hat (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b),
3. er nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 belehrt ist und
4. keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben.

(2) Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so bewilligt das Gericht eine Zahlungserleichterung oder überläßt die Entscheidung darüber der Vollstreckungsbehörde. Eine bereits ergangene Anordnung der Erzwingungshaft wird aufgehoben.

(3) Die Dauer der Erzwingungshaft wegen einer Geldbuße darf sechs Wochen, wegen mehrerer in einer Bußgeldentscheidung festgesetzter Geldbußen drei Monate nicht übersteigen. Sie wird, auch unter Berücksichtigung des zu zahlenden Betrages der Geldbuße, nach Tagen bemessen und kann nachträglich nicht verlängert, jedoch abgekürzt werden. Wegen desselben Betrages darf die Erzwingungshaft nicht wiederholt werden.

§ 97 Vollstreckung der Erzwingungshaft

---

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 14) entscheidet nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung die Vollstreckungsbehörde.“

Artikel 29 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Absatz 1 oder nach § 18“ nach „Zahlungserleichterungen“ eingefügt.

Artikel 29 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 29 Nr. 37 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 14“ durch „§ 18“ ersetzt.

Artikel 29 Nr. 37 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Ergibt sich, daß dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Vollstreckung unterbleibt.“

96 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

(1) Für die Vollstreckung der Erzwingungshaft gilt § 451 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gelten auch § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2, §§ 84 und 85 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.

(2) Der Betroffene kann die Vollstreckung der Erzwingungshaft jederzeit dadurch abwenden, daß er den zu zahlenden Betrag der Geldbuße entrichtet.

(3) Macht der Betroffene nach Anordnung der Erzwingungshaft geltend, daß ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so wird dadurch die Vollziehung der Anordnung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch die Vollziehung aussetzen.[97]

§ 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrests ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden festgesetzten Geldbuße.[98]

---

97 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Abs. 1, 2“ nach „§ 451“ und „§ 83 Abs. 2,“ nach „§ 82 Abs. 1,“ eingefügt.
01.12.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 „Abs. 3” durch „Abs. 5” ersetzt.

98 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:
„2. den Schaden wiedergutzumachen,“.
Artikel 29 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ ; § 11 Abs. 3 Satz 2, 3 des Jugendgerichtsgesetzes gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.
Artikel 29 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist der Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße für erledigt erklären.“
01.12.1990.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:
„1. einer Arbeitsauflage nachzukommen,“.
Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 99 Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten

(1) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 93 und 95 entsprechend, für die Vollstreckung der Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gelten auch die §§ 94, 96 und 97.

(2) Ist die Einziehung eines Geldbetrages (§ 29a) rechtskräftig angeordnet worden und legt der Betroffene oder der Einziehungsberechtigte eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der gegen ihn wegen der mit Geldbuße bedrohten Handlung ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung der Einziehung insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der eingezogene Geldbetrag bereits gezahlt oder beigetrieben worden und wird die Zahlung auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Verletzten nachgewiesen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde insoweit die Rückerstattung an den Betroffenen oder den Einziehungsberechtigten an.[99]

§ 100 Nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung

(1) Über die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (§ 24 Abs. 2 Satz 3, § 25 Abs. 4) entscheidet

1. die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat,
2. bei einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung das Gericht.

(2) Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundertfünfzig Euro übersteigt.[100]

„(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 des Jugendgerichtsgesetzes) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist; § 11 Abs. 3 Satz 2, 3 des Jugendgerichtsgesetzes gilt entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären."

Artikel 2 Nr. 4 und 5 desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 umnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „und 2" durch „bis 3" ersetzt.

99 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 99 Vollstreckung gegen juristische Personen und Personenvereinigungen**

Für die Vollstreckung der Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gelten die §§ 93 bis 97 entsprechend."

01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Verfall" durch „die Einziehung", „Verfallsbeteiligte" durch „Einziehungsbeteiligte" und „des Verfalls" durch „der Einziehung" ersetzt.

Artikel 5 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „für verfallen erklärte" durch „eingezogene" und „Verfallsbeteiligten" durch „Einziehungsbeteiligten" ersetzt.

100 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „(§ 20 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 4)" durch „(§ 24 Abs. 2 Satz 3, § 25 Abs. 4)" ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig."

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 Satz 2 „zweihundert Deutsche Mark" durch „fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 2 „fünfhundert Deutsche Mark" durch „zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.

§ 101 Vollstreckung in den Nachlaß

In den Nachlaß des Betroffenen darf eine Geldbuße nicht vollstreckt werden.

§ 102 Nachträgliches Strafverfahren

(1) Wird nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wegen derselben Handlung die öffentliche Klage erhoben, so soll die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung des Bußgeldbescheides insoweit aussetzen.

(2) Sind die Entscheidungen nach § 86 Abs. 1 und 2 im Strafverfahren unterblieben, so sind sie von dem Gericht nachträglich zu treffen.

§ 103 Gerichtliche Entscheidung

(1) Über Einwendungen gegen

1. die Zulässigkeit der Vollstreckung,
2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93, 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,
3. die sonst bei der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides getroffenen Maßnahmen

entscheidet das Gericht.

(2) Durch Einwendungen nach Absatz 1 wird die Vollstreckung nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.[101]

§ 104 Verfahren bei gerichtlicher Entscheidung

(1) Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden erlassen

1. von dem nach § 68 zuständigen Gericht, wenn ein Bußgeldbescheid zu vollstrecken ist,
2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,
3. von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung obliegt, soweit nicht eine Entscheidung nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 zu treffen ist,
4. von dem Gericht des ersten Rechtszuges im Strafverfahren, wenn eine Entscheidung nach § 102 Abs. 2 zu treffen ist.

(2) Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

1. Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,
2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung (§ 100 Abs. 1 Nr. 2),
3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2;

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundertfünfzig Euro übersteigt. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung nicht anfechtbar.[102]

---

101 ÄNDERUNGEN
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:
„2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93 und 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,".

102 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 43 lit. a und b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 umnummeriert und Nr. 2 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:
„2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung obliegt, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,".

Zehnter Abschnitt
Kosten

I. Verfahren der Verwaltungsbehörde

§ 105 Kostenentscheidung

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde gelten § 464 Abs. 1, 2, § 464a, § 464c, soweit die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher betroffen sind, die §§ 464d, 465, 466, 467a Abs. 1, 2, § 469 Abs. 1, 2, die §§ 470, 472b und 473 Abs. 7 der Strafprozeßordnung sinngemäß, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ferner § 74 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die notwendigen Auslagen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 465 Abs. 2, § 467a Abs. 1, 2 sowie den §§ 470 und 472b der Strafprozeßordnung die Staatskasse zu tragen hat, werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bundeskasse auferlegt, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst der Landeskasse.[103]

§ 106 Kostenfestsetzung

(1) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat, wird auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt. Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrages an entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung zu verzinsen sind. Dem Festsetzungsantrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze beizufügen. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht ist. Hinsichtlich der einem Rechtsanwalt erwachsenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Versicherung des Rechtsanwalts, daß die Auslagen entstanden sind.

Artikel 29 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist für die Vollstreckung der Amtsrichter zuständig, so entscheidet in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 die Strafkammer des Landgerichts."

01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „(§§ 96, 97 Abs. 3, §§ 98, 99, 100 Abs. 1 Nr. 2, § 102 Abs. 2, § 103)" nach „Entscheidungen" gestrichen.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gegen die Anordnung der Erzwingungshaft, die Verhängung des Jugendarrestes und die nachträgliche Entscheidung über die Einziehung eines Gegenstandes, dessen Wert zweihundert Deutsche Mark übersteigt, oder die Einziehung eines entsprechenden Wertersatzes (§ 100 Abs. 1 Nr. 2) ist sofortige Beschwerde zulässig."

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 3 Satz 1 „zweihundert Deutsche Mark" durch „fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfhundert Deutsche Mark" durch „zweihundertfünfzig Euro" ersetzt.

103 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „ , soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt," nach „werden" eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 „sowie die §§ 470 und 472b" durch „ , die §§ 470, 472b und 473 Abs. 7" ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 „§§ 464a, 465, 466, 467a" durch „§§ 464a, 464d, 465, 466, 467a" ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 1 „die §§ 464a, 464d, 465, 466, 467a" durch „§ 464a, § 464c, soweit die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher betroffen sind, die §§ 464d, 465, 466, 467a" ersetzt.

(2) Für die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbescheid gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sinngemäß. Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn der Kostenfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des nach § 68 zuständigen Gerichts erteilt.[104]

§ 107 Gebühren und Auslagen

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Wird gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemißt. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7 500 Euro.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr 20 Euro.

(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telegramme;
2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal 3,50 Euro;
3. (weggefallen)
4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen; Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird;
5. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sowie für Sachverständige, die durch die Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes entstanden sind, werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung erhoben;
6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
   a) die den Bediensteten der Verwaltungsbehörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer von 0,30 Euro;

---

104 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Antrag“ durch „Festsetzungsantrag“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat in Abs. 1 Satz 5 „an Post-, Telegrafen- und Fernsprechgebühren“ durch „für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 1 Satz 2 „mit vier vom Hundert“ durch „entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt;

7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Auslagen für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Zeugen zu zahlenden Beträge;
10. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
    c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. nach § 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Rahmen der Amtshilfe zu zahlende Beträge;
13. Gebühren, die an deutsche Behörden für die Erfüllung von deren eigenen Aufgaben zu zahlen sind, und Beträge, die diesen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; die Auslagen sind in ihrer Höhe durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
14. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.

(4) Hat eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen, so sind für die Niederschlagung der Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung sowie die Niederschlagung, den Erlaß, die Verjährung und die Erstattung von Kosten § 14 Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführte Sendung einschließlich der Rücksendung durch Behörden pauschal 12 Euro als Auslagen erhoben. Wird die Akte elektronisch geführt und erfolgt ihre Übermittlung elektronisch, wird eine Pauschale nicht erhoben.[105]

---

105 ÄNDERUNGEN

27.06.1980.—§ 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als Gebühren werden erhoben bei der Festsetzung einer Geldbuße
bis zu fünfzig Deutsche Mark drei Deutsche Mark,
von mehr als fünfzig bis zu hundert Deutsche Mark fünf Deutsche Mark,
von mehr als hundert Deutsche Mark fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße, jedoch höchstens zehntausend Deutsche Mark."

Artikel 29 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Hat eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen, so sind § 14 Abs. 2 sowie die §§ 19 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) anzuwenden, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften."

15.09.1975.—Artikel 4 § 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als Gebühr wird bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens fünf Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark."

Artikel 4 § 17 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Postgebühren für Zustellungen;".

Artikel 4 § 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;".

Artikel 4 § 17 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 das Semikolon durch „ ; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;" ersetzt.

Artikel 4 § 17 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 3 aufgehoben, Nr. 7 und 8 in Nr. 6 und 7 umnummeriert, Nr. 9 durch Nr. 8 ersetzt und Nr. 10 in Nr. 9 umnummeriert. Nr. 6 und 9 lauteten:

„6. die Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind;

9. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen;".

Artikel 4 § 17 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 10 und 11 eingefügt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist.

(2) Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark; die Gebühr darf den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen."

01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 15 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 8 Abs. 15 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „zwanzig Deutsche Mark" durch „25 Deutsche Mark" und „zehntausend Deutsche Mark" durch „12 500 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 8 Abs. 15 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zwanzig Deutsche Mark" durch „25 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 8 Abs. 15 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Telegrafen- und Fernschreibgebühren;
2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren;
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;

5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
6. die an Rechtsanwälte zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden;
8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
9. die Kosten der Erzwingungshaft;
10. die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummer 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; die Beträge sind begrenzt durch die Höchstsätze in den Nummer 1 bis 9;
11. die Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.“

01.05.2001.—Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) hat in Abs. 3 Nr. 3 „in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr“ durch „von 15 Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 3 „25 Deutsche Mark“ durch „12,50 Euro“ und „12 500 Deutsche Mark“ durch „6 500 Euro“ ersetzt.
Artikel 24 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „25 Deutsche Mark“ durch „13 Euro“ ersetzt.
Artikel 24 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „15 Deutsche Mark“ durch „7,50 Euro“ ersetzt.
Artikel 24 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe c „0,52 Deutsche Mark“ durch „0,27 Euro“ ersetzt.
01.08.2002.—Artikel 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 3 Nr. 5 das Semikolon am Ende durch „ ; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung erhoben;“ ersetzt.
Artikel 17 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.
01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 3 „12,50 Euro“ durch „20 Euro“ und „6 500 Euro“ durch „7 500 Euro“ ersetzt.
Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „13 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.
Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst;
2. Entgelte für Zustellungen durch die Post;
3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von 7,50 Euro;
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte;
5. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt; ; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder seh-

behinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung erhoben;

6. bei Geschäften außerhalb der Dienststelle
   a) die den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekosten, Auslagenersatz),
   b) die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
   c) für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,27 Euro;

   sind die Auslagen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Auslagen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;
7. an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge;
8. Kosten für die Beförderung von Personen;
9. Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen an Zeugen zu zahlenden Beträge;
10. an Dritte zu zahlende Beträge für
    a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren;
    b) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung oder Untersuchung vorbereitenden Maßnahmen;
    c) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen;
11. Kosten einer Erzwingungshaft;
12. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummer 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;
13. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind."

Artikel 4 Abs. 53 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „einschließlich Rücksendung" nach „Sendung" eingefügt und „acht Euro" durch „12 Euro" ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.09.2005.—Artikel 2 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder Einschreiben gegen Rückschein" am Ende eingefügt.

31.12.2006.—Artikel 24 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 5 Satz 1 „Rücksendung" durch „der Rücksendung durch Behörden" ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 24 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 3 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein;
3. für jede Zustellung durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ein Betrag von 7,50 Euro;".

01.08.2013.—Artikel 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 „20 Euro" durch „25 Euro" ersetzt.

Artikel 30 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „15 Euro" durch „20 Euro" ersetzt.

Artikel 30 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen
   a) bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall berechnet wird, je Veröffentlichung pauschal 1 Euro,

§ 108 Rechtsbehelf und Vollstreckung

(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbständigen Kostenbescheid,
2. Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106) und
2. Ansatz der Gebühren und Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

(2) Für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens gelten die §§ 89 und 90 Abs. 1 entsprechend.[106]

II. Verfahren der Staatsanwaltschaft[107]

§ 108a

---

b) in sonstigen Fällen die zu zahlenden Entgelte;".

Artikel 30 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. Beträge, die inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der in den Nummer 1 bis 11 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;"

15.08.2013.—Artikel 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat in Abs. 4 „in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung" nach „(Bundesgesetzbl. I S. 821)" eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 5 Satz 2 „beträgt die Pauschale 5 Euro" durch „wird eine Pauschale nicht erhoben" ersetzt.

17.12.2019.—Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat in Abs. 3 Nr. 5 „sowie für Sachverständige, die durch die Untersuchung eines Beschuldigten nach § 43 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes entstanden sind," nach „(§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes)," eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 3 Nr. 12 „dem Auslandskostengesetz" durch „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes" ersetzt.

106 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 6 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfzig Deutsche Mark" durch „einhundert Deutsche Mark" ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen

1. den selbständigen Kostenbescheid und den Kostenfestsetzungsbescheid (§ 106),
2. den Ansatz der Gebühren und Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. In den Fällen der Nummer 1 ist der Antrag innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt."

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 2 „einhundert Deutsche Mark" durch „fünfzig Euro" ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 53 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfzig Euro" durch „zweihundert Euro" ersetzt.

107 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467a Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2 sowie die §§ 52 und 62 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464b Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.[108]

III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs[109]

§ 109

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder
2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist

im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung nach § 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.[110]

Elfter Abschnitt[111]

IV. Auslagen des Betroffenen[112]

---

108 QUELLE
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

109 ÄNDERUNGEN
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Gerichtliches Verfahren“.

110 ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „in der Hauptverhandlung durch Urteil“ nach „sein Einspruch“ gestrichen.
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 109 Kosten bei Rücknahme und Verwerfung des Einspruchs**
Nimmt der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurück oder wird sein Einspruch verworfen, so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.“
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 2 „(§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1)“ durch „(§§ 70, 74 Abs. 2)“ ersetzt.

111 QUELLE
12.04.1971.—§ 18 des Gesetzes vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 47 und 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen“.

112 QUELLE
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

§ 109a

(1) War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zehn Euro festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen (§ 464a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

(2) Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.[113]

Dritter Teil[114]

Elfter Abschnitt
Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen[115]

§ 110

(1) Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist (§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen), trifft die Verwaltungsbehörde, wenn sie das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, in einem selbständigen Bescheid.

(2) Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Über den Anspruch auf Entschädigung (§ 10 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Verwaltungsbehörde.

(4) Ersatzpflichtig ist (§ 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) in den Fällen des Absatzes 1, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bund, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst das Land.[116]

---

113 QUELLE
12.04.1971.—§ 18 des Gesetzes vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) hat die Vorschrift eingefügt.
UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 109a in § 110 umnummeriert.
QUELLE
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 „zwanzig Deutsche Mark“ durch „zehn Euro“ ersetzt.

114 AUFHEBUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 und 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußvorschriften“.

115 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 47 und 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

116 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 110 in § 132 umnummeriert.
Artikel 29 Nr. 47 desselben Gesetzes hat § 109a in § 110 umnummeriert.
01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

Zwölfter Abschnitt
Aktenführung und Kommunikation im Verfahren[117]

§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

(4) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.[118]

---

117 QUELLE
01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung“.

118 QUELLE
01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach dem Signaturgesetz“ nach „Signatur“ gestrichen.
01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 110a Erstellung und Einreichung formgebundener und anderer elektronischer Dokumente bei Behörden und Gerichten**

(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Emp-

§ 110b Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.[119]

---

fang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach § 110b zugelassen ist, ist von dem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenausdruck zu fertigen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen."

21.12.2018.—Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie die für die Einsicht in elektronische Akten" nach „Gerichten" gestrichen.

01.07.2025.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Satz 2 wird lauten: „Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden."

01.01.2026.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet. „Die Akten werden elektronisch geführt."

119 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 4 Satz 2 „oder dem Verfall" nach „Einziehung" gestrichen und „bis 111n" durch „bis 111q" ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 4 Satz 1 „nach dem Signaturgesetz" nach „Signatur" gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 110b Elektronische Aktenführung**

(1) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden oder im behördlichen Verfahren geführt werden können sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

§ 110c Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

Im Übrigen gelten die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.[120]

---

(2) Zu den elektronisch geführten Akten eingereichte und für eine Übertragung geeignete Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften) sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.

(3) Elektronische Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt wurden, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.

(4) Enthält das nach Absatz 2 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber,

1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie
2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,

kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Dies gilt nicht für in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen (§§ 22 bis 29a, 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 94, 111b bis 111q der Strafprozessordnung). Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von den Sätzen 1 und 3 bestimmt werden, dass die Urschriften weiter aufzubewahren sind."

01.11.2019.—Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) hat in Satz 4 „ , § 12 des eID-Karte-Gesetzes" nach „Personalausweisgesetzes" eingefügt.

120 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2006.—Artikel 2 Abs. 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erstellung und Zustellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte".

Artikel 2 Abs. 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Zustellung von Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde kann abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 auch als elektronisches Dokument entsprechend § 174 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozessordnung erfolgen; die übrigen Bestimmungen des § 51 bleiben unberührt."

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach dem Signaturgesetz" nach „Signatur" gestrichen.

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„**§ 110c Erstellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte und Zustellung an die Staatsanwaltschaft**

(1) Behördliche oder gerichtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz handschriftlich zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument erstellt werden, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten

§ 110d[121]

§ 110e[122]

---

elektronischen Signatur versehen. Satz 1 gilt auch für Bußgeldbescheide, sonstige Bescheide sowie Beschlüsse, die außerhalb einer Verhandlung ergehen. Wird ein zu signierendes elektronisches Dokument automatisiert hergestellt, ist statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Ein Urteil ist zu den Akten gebracht, wenn es auf dem dazu bestimmten Datenträger gespeichert ist.

(2) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft entsprechend § 41 der Strafprozessordnung kann auch durch Übermittlung der elektronisch geführten Akte erfolgen."

01.01.2022.—Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 „Nummer 4" durch „Satz 1 Nummer 6" ersetzt.

121 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 18 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 317 Abs. 5" durch „§ 169 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4" ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 33 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 2 Satz 2 „nach dem Signaturgesetz" nach „Signatur" gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 110d Aktenausdruck, Akteneinsicht und Aktenübersendung**

(1) Von einem elektronischen Dokument kann ein Aktenausdruck gefertigt werden. § 298 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Vorhandene Vermerke nach § 110b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind wiederzugeben. Ausfertigungen und Auszüge können bei einem als elektronischen Dokument vorliegenden Urteil entsprechend § 275 Abs. 4 der Strafprozessordnung anhand eines Aktenausdrucks und bei einem in Papierform vorliegenden Urteil entsprechend § 169 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Zivilprozessordnung als elektronisches Dokument oder durch Telekopie gefertigt werden.

(2) Akteneinsicht kann gewährt werden durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten, deren Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Erteilung von Aktenausdrucken. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen; sie sind gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Dem Verteidiger kann nach Abschluss der Ermittlungen auf Antrag Akteneinsicht auch durch die Gestattung des automatisierten Abrufs der elektronisch geführten Akte gewährt werden; Satz 2 Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. § 488 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Kennung der abrufenden Stelle bei jedem Abruf zu protokollieren sind und es einer Protokollierung eines Aktenzeichens des Empfängers nicht bedarf.

(3) Die Übersendung der Akte zwischen den das Verfahren führenden Stellen erfolgt durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten oder Aktenausdrucken. Werden Aktenausdrucke übermittelt, gelten für diese § 110b Abs. 3 und für die Speicherung der elektronischen Dokumente § 110b Abs. 2 Satz 3 entsprechend."

122 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2018.—Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„**§ 110e Durchführung der Beweisaufnahme**

(1) Soweit ein elektronisches Dokument eine Urkunde oder ein anderes Schriftstück wiedergibt oder an Stelle eines solchen Schriftstücks hergestellt wurde, ist es hinsichtlich der Durchführung der Beweisaufnahme wie ein Schriftstück zu behandeln. Einer Vernehmung der einen Vermerk nach § 110b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 verantwortenden Person bedarf es nicht.

Dritter Teil
Einzelne Ordnungswidrigkeiten[123]

Erster Abschnitt
Verstöße gegen staatliche Anordnungen[124]

§ 111 Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.[125]

§ 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsor-

---

(2) Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es für die Durchführung der Beweisaufnahme eine zusätzlich zum elektronischen Dokument aufbewahrte Urschrift hinzuzieht. Ist die Übersendung der Akte nach § 110d Abs. 3 Satz 1 durch Übermittlung von Aktenausdrucken erfolgt, gilt Satz 1 entsprechend."

123 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 und 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

124 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

125 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 111 in § 134 umnummeriert.
QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 3 „tausend Deutsche Mark" durch „zweitausend Deutsche Mark" und „fünfhundert Deutsche Mark" durch „eintausend Deutsche Mark" ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 „zweitausend Deutsche Mark" durch „eintausend Euro" und „eintausend Deutsche Mark" durch „fünfhundert Euro" ersetzt.

gans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.[126]

§ 113 Unerlaubte Ansammlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich einer öffentlichen Ansammlung anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen die Menge dreimal rechtmäßig aufgefordert hat, auseinanderzugehen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Aufforderung rechtmäßig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.[127]

§ 114 Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[128]

§ 115 Verkehr mit Gefangenen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Gefangener ist, wer sich auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichem Gewahrsam befindet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.[129]

---

126 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 112 in § 135 umnummeriert.
QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

127 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 3 „tausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ und „fünfhundert Deutsche Mark“ durch „eintausend Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ und „eintausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ ersetzt.

128 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

129 QUELLE

Zweiter Abschnitt
Verstöße gegen die öffentliche Ordnung[130]

§ 116 Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.[131]

§ 117 Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.[132]

§ 118 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.[133]

§ 119 Grob anstößige und belästigende Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, andere zu belästigen, oder

---

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

130 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

131 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.08.1997.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 1 „Datenspeichern," nach „Bildträgern," eingefügt.
01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen" durch „eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)" ersetzt.

132 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 „zehntausend Deutsche Mark" durch „fünftausend Euro" ersetzt.

133 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

2. in grob anstößiger Weise dadurch, dass er einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

Gelegenheit zu sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer auf die in Absatz 1 bezeichnete Weise Mittel oder Gegenstände, die dem sexuellen Gebrauch dienen, anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen sexuellen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) an Orten der Öffentlichkeit zugänglich macht, an denen dies grob anstößig wirkt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.[134]

§ 120 Verbotene Ausübung der Prostitution

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[135]

---

134 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.08.1997.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern“ am Ende eingefügt.
Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Datenspeicher,“ nach „Bildträger,“ eingefügt.
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 4 „tausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 4 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ und „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ ersetzt.
01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 2 „durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen oder durch das öffentliche Zugänglichmachen von Datenspeichern“ durch „dadurch, dass er einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „öffentlich Schriften, Ton- oder Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen oder Darstellungen sexuellen Inhalts an Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ durch „einen sexuellen Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) an Orten der Öffentlichkeit“ ersetzt.

135 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
12.07.1986.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ ; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich“ am Ende eingefügt.
01.08.1997.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Datenspeichern,“ nach „Bildträgern,“ eingefügt.
01.07.2017.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat in der Überschrift „ , Werbung für Prostitution“ am Ende gestrichen.
Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

§ 121 Halten gefährlicher Tiere

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein gefährliches Tier einer wild lebenden Art oder ein bösartiges Tier sich frei umherbewegen läßt oder
2. als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[136]

§ 122 Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht und ihretwegen gegen ihn keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er infolge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße darf nicht höher sein als die Geldbuße, die für die im Rausch begangene Handlung angedroht ist.[137]

§ 123 Einziehung, Unbrauchbarmachung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 119 bezieht, können eingezogen werden.

(2) Bei der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) kann in den Fällen des § 119 Abs. 1, 2 angeordnet werden, daß

1. sich die Einziehung auf alle Verkörperungen erstreckt und
2. die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen unbrauchbar gemacht werden,

soweit die Verkörperungen und Vorrichtungen sich im Besitz des Täters oder eines anderen befinden, für den der Täter gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind. Eine solche Anordnung wird jedoch nur getroffen, soweit sie erforderlich ist, um Handlungen, die nach § 119 Abs. 1, 2 mit Geldbuße bedroht sind, zu verhindern. Für die Einziehung gilt § 27 Abs. 2, für die Unbrauchbarmachung gelten die §§ 27 und 28 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 119 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 nur für das Werbematerial und die zu seiner Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen.[138]

---

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich."

136 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

137 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

138 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.08.1997.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 2 Satz 1 „Datenspeichern," nach „Bildträgern," eingefügt.

Dritter Abschnitt
Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen[139]

§ 124 Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. das Wappen des Bundes oder eines Landes oder den Bundesadler oder den entsprechenden Teil eines Landeswappens oder
2. eine Dienstflagge des Bundes oder eines Landes

benutzt.

(2) Den in Absatz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[140]

§ 125 Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ gleichstehen.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[141]

§ 126 Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

01.07.2017.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) hat in Abs. 1 „oder § 120 Abs. 1 Nr. 2“ nach „§ 119“ und in Abs. 2 Satz 2 „oder § 120 Abs. 1 Nr. 2“ nach „Abs. 1, 2“ gestrichen.
Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und des § 120 Abs. 1 Nr. 2“ nach „Abs. 1, 2“ gestrichen.
01.01.2021.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 2 Satz 1 „Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen und Darstellungen“ durch „Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Stücke“ durch „Verkörperungen“ ersetzt.
Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „ , wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen,“ nach „Vorrichtungen“ gestrichen.
Artikel 3 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Stücke und die in Nummer 2 bezeichneten Gegenstände“ durch „Verkörperungen und Vorrichtungen“ ersetzt.

139 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

140 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

141 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

1. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für eine Tätigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege trägt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind, oder
2. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen einer religiösen Vereinigung trägt, die von einer Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Trachten und Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.[142]

§ 127 Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach geeignet sind zur Herstellung von
   a) Geld, diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches), amtlichen Wertzeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Absatz 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechseln oder Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Absatz 4 des Strafgesetzbuches oder
   b) öffentlichen Urkunden oder Beglaubigungszeichen,
2. Vordrucke für öffentliche Urkunden oder Beglaubigungszeichen,
3. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung der in den Nummer 1 oder 2 bezeichneten Papiere bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
4. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung der in der Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände gegen Fälschung dienen,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt, einführt oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß eine schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle oder des sonst dazu Befugten nicht vorliegt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen, Urkunden, Beglaubigungszeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Absatz 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechsel und Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Absatz 4 des Strafgesetzbuches aus einem fremden Währungsgebiet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.[143]

---

142 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

143 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder amtlichen Wertzeichen“ durch „ , amtlichen Wertzeichen oder Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und Beglaubigungszeichen“ durch „ , Beglaubigungszeichen und Vordrucke für Euroschecks und Euroscheckkarten“ ersetzt.
01.12.1994.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt“ durch „ , einführt oder ausführt“ ersetzt.

§ 128 Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Drucksachen oder Abbildungen herstellt oder verbreitet, die ihrer Art nach geeignet sind,
   a) im Zahlungsverkehr mit Papiergeld oder diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches) verwechselt zu werden oder
   b) dazu verwendet zu werden, solche verwechslungsfähigen Papiere herzustellen, oder
2. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung der in der Nummer 1 bezeichneten Drucksachen oder Abbildungen geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt, einführt oder ausführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Eignung zur Verwechslung oder Herstellung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist.

(3) Absatz 1 gilt auch für Papiergeld und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.[144]

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 4 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten“ durch „Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder Vordrucken für Euroschecks“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vordrucke für Euroschecks und Euroscheckkarten“ durch „Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches und Vordrucke für Euroschecks“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 4 „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 1 „ , Computerprogramme“ nach „Matrizen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b bis d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

28.12.2003.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ durch „ , Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechseln, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ durch „ ,Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechsel, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

18.03.2021.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Geld, diesem gleichstehenden Wertpapieren (§ 151 des Strafgesetzbuches), amtlichen Wertzeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechseln, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches oder Vordrucken für Euroschecks oder“.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 gilt auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen, Urkunden, Beglaubigungszeichen, Zahlungskarten im Sinne des § 152a Abs. 4 des Strafgesetzbuches, Schecks, Wechsel, Zahlungskarten mit Garantiefunktion im Sinne des § 152b Abs. 4 des Strafgesetzbuches und Vordrucke für Euroschecks eines fremden Währungsgebietes.“

144 QUELLE

§ 129 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 124, 126 bis 128 bezieht, können eingezogen werden.[145]

Vierter Abschnitt
Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen[146]

§ 130

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.[147]

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1994.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt“ durch „ , einführt oder ausführt“ ersetzt.

01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 4 „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , Computerprogramme“ nach „Matrizen“ eingefügt.

145 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat „§§ 126“ durch „§§ 124, 126“ ersetzt.

146 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

147 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 4 Satz 1 „hunderttausend Deutsche Mark“ durch „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften[148]

§ 131

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen
   a) des Bundestages oder seines Präsidenten handelt, der Direktor beim Deutschen Bundestag,
   b) des Bundesrates oder seines Präsidenten handelt, der Direktor des Bundesrates,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 114 das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
3. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 124, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Bundes handelt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
4. bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 127 und 128, soweit es sich um
   a) Wertpapiere des Bundes oder seiner Sondervermögen handelt, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
   b) Geld oder Papier zur Herstellung von Geld handelt, die Deutsche Bundesbank,
   c) amtliche Wertzeichen handelt, das Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Herstellung oder Ausgabe der Wertzeichen gehört.

Satz 1 Nr. 4 Buchstaben a und c gilt auch bei Ordnungswidrigkeiten, die sich auf entsprechende Wertpapiere oder Wertzeichen eines fremden Währungsgebietes beziehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c gilt § 36 Abs. 3 entsprechend.

(2) In den Fällen der §§ 122 und 130 wird die Ordnungswidrigkeit nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt, wenn die im Rausch begangene Handlung oder die Pflichtverletzung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden könnte.

01.11.1994.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Abs. 1 Satz 1 „hätte verhindert werden können“ durch „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ ersetzt.
Artikel 2 Nr. 4 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens stehen gleich
1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
3. Personen, die beauftragt sind, den Betrieb oder das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind.“

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „der Absätze 1 und 2“ durch „des Absatzes 1“ ersetzt.
20.08.1997.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.
01.01.2002.—Artikel 24 Nr. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 „einer Million Deutsche Mark“ durch „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.
30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfhunderttausend Euro“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.
11.08.2007.—Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat in Abs. 1 Satz 1 „als solchen“ nach „den Inhaber“ gestrichen.
30.06.2013.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.
Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

148 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(3) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 gelten auch die Verfahrensvorschriften entsprechend, die bei der Verfolgung der Handlung, zu der aufgefordert worden ist, der im Rausch begangenen Handlung oder der Pflichtverletzung anzuwenden sind oder im Falle des § 130 dann anzuwenden wären, wenn die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung nur mit Geldbuße bedroht wäre.[149]

Vierter Teil
Schlußvorschriften[150]

§ 132 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.[151]

§ 133 Übergangsvorschriften

(1) Die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die erste Ladung des Betroffenen zur Hauptverhandlung abgesandt wird.

(2) Die Zulässigkeit und die Zulassung von Rechtsmitteln richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Urteil verkündet wird oder ein Beschluß bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Antrag bei Gericht eingeht.

(4) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nach dem Recht erhoben, das zu dem Zeitpunkt gilt, in dem der Bußgeldbescheid erlassen ist.

(5) Für Daten, die am 1. Oktober 2002 bestehen, ist § 49c erst ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden.

(6) Wird die Anordnung der Einziehung des Wertes des Tatertrages wegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung, die vor dem 1. Juli 2017 begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, ist § 29a in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöp-

---

149 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe c jeweils „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.
01.01.2002.—§ 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a „Bundesschuldenverwaltung“ durch „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.
01.08.2006.—Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Bundeswertpapierverwaltung“ durch „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
23.05.2015.—Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „die Wehrbereichsverwaltung“ durch „das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ ersetzt.
27.06.2020.—Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ , für Bau und Heimat“ am Ende eingefügt.

150 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Teils eingefügt.

151 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 110 in § 132 umnummeriert.

fung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) anzuwenden. In Verfahren, in denen bis zum 1. Juli 2017 bereits eine Entscheidung über den Verfall des Wertersatzes ergangen ist, ist § 29a in der bis zum 1. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.[152]

§ 134 Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist und § 110a in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres 2018 oder 2019 weiter Anwendung findet. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.[153]

§ 135 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. § 68 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.[154]

---

152 QUELLE
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN
01.07.1994.—Artikel 8 Abs. 15 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 133 Sonderregelung für Berlin**
Die §§ 114 und 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind im Land Berlin nicht anzuwenden."
01.03.1998.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. S. 340) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kosten-Übergangsvorschrift".
Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 eingefügt.
01.10.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2864, ber. S. 3516) hat Abs. 5 eingefügt.
01.07.2017.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 6 eingefügt.

153 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 111 in § 134 umnummeriert.
AUFHEBUNG
30.08.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:
„**§ 134 Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."
QUELLE
13.07.2017.—Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt.

154 UMNUMMERIERUNG
01.01.1975.—Artikel 29 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 112 in § 135 umnummeriert.